

Bauen in der Landwirtschaftszone

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz**

Band (Jahr): - **(1994)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bauen in der Landwirtschaftszone

In den letzten 30 Jahren galt die Maxime einer strikten Trennung zwischen Bauzone und Landwirtschaftsgebiet. Damit konnte erreicht werden, dass die Schweiz nicht zersiedelt wurde. Landschaft und ländlicher Raum blieben dabei (mehr oder weniger) intakt.

Der Bund hat nun einen Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über die Raumplanung in den Bereichen Landwirtschaft und Landschaft erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben.

Auch touristische und gewerbliche Bauten

In Zukunft sollen auch Bauten in der Landwirtschaftszone zu stehen kommen, die nicht im engeren Sinne standortgebunden¹ sind. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen nun auch touristische und gewerbliche Bauten möglich sein. Neu wären auch überwiegend oder vollständig bodenunabhängige Betriebe zonenkonform. Auch die Wohnnutzung in der Landwirtschaftszone soll unter bestimmten Umständen erleichtert werden. Z.B. sollen nicht mehr landwirtschaftlich genutzte schützenswerte Wohngebäude umgenutzt werden können.

Alle diese vorgeschlagenen Massnahmen zielen auf eine langfristige Erhaltung der Landwirtschaft. Dieses Anliegen ist ernst zu nehmen. Auch die Erhaltung alter, von der Landwirtschaft nicht mehr genutzter Bauten ist ein Anliegen des Heimatschutzes. Aller-

dings stellt sich die Frage, ob mit den vorgeschlagenen Massnahmen nicht über das Ziel hinausgeschossen wird. Wird unsere Landschaft zu einem Disneyland? Wer bezahlt die Erschliessung (Strassen, Wasser, Abwasser, etc.) all der neuen abgelegenen Siedlungskerne? Der Staat ist bereits heute überschuldet und wird die bestehende umfangreiche Infrastruktur kaum mehr unterhalten können! Wie wird unsere Landschaft in Zukunft aussehen, wenn es einfacher ist, Gewerbebetriebe in der Landwirtschaftszone statt in der Gewerbezone zu errichten und zu erweitern?

Hohe Dunkelziffer

Bereits heute werden beim Kanton jährlich ca. 1000 Um- und Neubau-Gesuche für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen ausserhalb der Bauzone gestellt. Ca. 900 davon werden bewilligt. Jährlich entstehen ausserhalb der Bauzone legal ca. 10 Prozent der Wohnbauproduktion. Fachleute schätzen die Dunkelziffer bei der gesetzwidrigen Umnutzung von Bauernhäusern als sehr hoch ein. Eine Verstärkung des ländlichen Raumes kann nicht im Interesse des Heimatschutzes sein und widerspricht auch klar den Zielen und Grundsätzen der Raumordnungspolitik.



Sehen unsere Bauernhäuser in der Landwirtschaftszone in Zukunft so aus, wie sie heute z.T. bereits in der Bauzone aussehen?

Bauernhaus bei Kirchberg. (Foto: K. Schneeberger)

Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Bern

¹ Standortgebunden sind Anlagen und Bauten, die zwingend an einem bestimmten Standort aufgestellt werden müssen, wie z.B. Fernmeldeeinrichtungen oder Fahrnisbauten.